

S a t z u n g

des Kinderhilfswerk Quickborn e.V.
mit dem Sitz in Quickborn.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kinderhilfswerk Quickborn" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung im Vereinsregister

Der Verein hat seinen Sitz in Quickborn.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern aus Quickborn und dem Verflechtungsbereich, insbesondere aber auch die Unterstützung in besonderer Notsituationen und von Maßnahmen, die der Verbesserung von Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Stadt Quickborn ist Mitglied des Vereins, der Bürgermeister der Stadt Quickborn ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge/Spenden

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Spendengelder, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, müssen dem im § 2 genannten Zweck zufließen. Alle Kosten und Ausgaben, die der Verein zur Erlangung von zweckgebundenen Spenden aufwendet, müssen durch die Mitgliedsbeiträge oder Sachleistungen der Mitglieder abgedeckt werden. Sollten diese Beiträge nicht ausreichen, ist eine Sonderumlage bei den Mitgliedern zu erheben.

Über die Höhe einer Sonderumlage und über die Vergabe von Spendengeldern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer das Amt des Kassenwartes wahrnimmt. Wird diese Aufgabe nicht von einem der stellvertr. Vorstandsmitglieder wahrgenommen, gehört dem Vorstand ein Beisitzer als Kassenwart an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende die stellv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt, die im Innenverhältnis jedoch darin beschränkt wird, daß die stellv. Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden oder in Abstimmung mit diesem Gebrauch machen dürfen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die zweckgebundene Verwendung eingegangener Spendengelder.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 9

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von 1 Monat eingerufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Quickborn zu übertragen mit der Maßgabe der Verwendung zu satzungsgemäßen Zwecken.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg einzutragen.

Quickborn, den 10.9.1987

Beipil D

Edelstand f042

Jarl Biller

H. Keller

Christa M. Dahl

Reinhold

Ridolf

Jan

Terim Bergstr

Joh. Axel Sjöberg

Gert Willner
Bürgermeister
der Stadt Quickborn

Richard Janssen
Birkenweg 35
2085 Quickborn

Dr. Volker Krainbring
Feldbehnstraße 4 a
2085 Quickborn

E I N L A D U N G

zur Gründung des Vereins

" Kinderhilfswerk Quickborn "

am Donnerstag, dem 10.9.1987 um
17.30 Uhr Sport-Hotel Quickborn

Es ist beabsichtigt, einen Verein " Kinderhilfswerk Quickborn " zu gründen.
Der Gedanke hat sich hierfür aufgrund der Durchführung des Weihnachtsmarktes
1986 ergeben.

Zweck des Vereins soll die Förderung von Kindern aus Quickborn und Umgebung
sein.

/ Als Anlage überreichen wir Ihnen eine Ausfertigung der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen


(Willner)


(Janssen)


(Dr. Krainbring)